

12.02.2025

Kleine Anfrage 5092

des Abgeordneten Zacharias Schalley AfD

Der bauernfeindliche „Landschaftsplan Gelsenkirchen“: nur ein Einzelfall? Wie stark ist die Nutzungsfähigkeit von Grund und Boden für Bauern in NRW durch den Naturschutz eingeschränkt?

Die Stadt Gelsenkirchen plant, mehr Gebiete unter Naturschutz zu stellen. Um dies zu erreichen, soll eine Neu-Aufstellung des seit dem 12. Oktober 2000 gültigen Landschaftsplans erfolgen. Begründet wird dies mit neuen gesetzgeberischen Anforderungen.¹ Die Gelsenkirchener Bauernschaft, die sowieso schon mit einem Flächenschwund von rund 36 Hektar pro Jahr zu kämpfen hat,² sieht sich durch die Pläne der Stadt zusätzlich eingeschränkt. Aus einer Stellungnahme geht hervor, dass die geplanten Änderungen sogar das Potenzial haben, für die Bauerschaft existenzgefährdend zu sein.³ Die Fläche der Landschaftsschutzgebiete soll um rund 300 Hektar auf rund 2710 Hektar anwachsen; die Fläche der Naturschutzgebiete soll sogar auf rund 668 Hektar verdoppelt werden. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes am Emscherbruch, das die forstwirtschaftlich genutzten Waldungen im Emscherbruch und der Resser Mark, darüber hinaus aber auch Äcker und Grünland umfasst. Deren Nutzung würde damit auf ein nicht mehr erträgliches Maß eingeschränkt. Außerdem widersprechen die Vorgaben des Landschaftsplans im Hinblick auf die Nutztierhalter veterinärrechtlichen Vorgaben.⁴

Die schwarz-grüne Landesregierung steckt diesbezüglich durch eine widersprüchliche Gesetzesplanung den Rahmen. Sie forciert „Anpassungen im Naturschutzrecht und im Bauplanungsrecht (...), die (...) dem Ziel einer tierwohlgerechten Haltung dienen“⁵, betont in ihrem Koalitionsvertrag „für alle Regional- und Flächennutzungspläne ein Planzeichen

¹ Vgl. Stadt Gelsenkirchen (Hg.), Landschaftsplan Gelsenkirchen Festsetzungsband (Bd. 1), Vorentwurf, Gelsenkirchen 2024.

² Zwischen 2010 und 2017 nahm die landwirtschaftliche Nutzfläche durchschnittlich um 36 Hektar pro Jahr ab. Vgl.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/fachbeitrag-ruhr-kurz-2019.pdf>, S. 10.

³ Vgl. <https://www.waz.de/lokales/gelsenkirchen/article407462474/fuehlen-uns-enteignet-gelsenkirchener-landwirte-sind-sauer.html>

⁴ Siehe das im Februar 2022 veröffentlichte Positionspapier zu den Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten: <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c282> sowie ferner <https://www.vetline.de/pferdehaltung-auf-dem-neuesten-wissenschaftlichen-stand-positionspapier-der-tvt-zu-den-leitlinien>. Dies wird auch in einem vorliegenden Informationsschreiben des Referats 71 der Stadt Gelsenkirchen, zuständig für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, unterstrichen.

⁵ Vgl. https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/12/Bundesrat-Drucksache-10-22-neu_Gesetzesantrag-Tierwohlartikelgesetz.pdf, S. 1.

Landwirtschaft“ einzuführen, um den grassierenden Flächenverbrauch zu drosseln.⁶ Im neuen, seit 2024 geltenden Regionalplan Ruhr heißt es resümierend, „dass der Regionalplan in einem großen Umfang Festlegungen von Bereichen mit nicht nachteiligen bzw. positiven Umweltauswirkungen beinhaltet. Hierzu gehören aufgrund ihrer großen Flächenanteile insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche.“⁷ Während Wald- und Erholungsflächen in der Metropolregion Ruhr zwischen 1994 und 2015 zunahm, schrumpfte die landwirtschaftliche Nutzfläche.⁸ Diese Entwicklungen werden im Landschaftsplan Gelsenkirchen nicht hinreichend berücksichtigt und konterkarieren die im Regionalplan als Landschaftsrahmenplan vorgegebenen Leitlinien.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Inwieweit plant die Landesregierung ihr Eingriffsrecht bei unverhältnismäßig ausgelegten Landschaftsplänen wahrzunehmen?⁹
2. Inwieweit gedenkt die Landesregierung bei Flächennutzungskonflikten, wie sie aus Landschaftsplänen mit einer Überbetonung des Naturschutzes resultieren, die Interessen von Bauern und anderen Landnutzern, etwa Grundstückseignern mit Privatgärten, stärker zu schützen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Gesetzeskonflikte im Hinblick auf tierwohl-gerechte Haltungsanforderungen und naturschutzrechtliche Nutzungseinschränkungen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung im Hinblick auf eine standortnahe Sicherung der Nahrungsversorgung – gerade im großstädtischen Umfeld – eine privilegierte Flächenvorhaltung für Bauern, die ganz dem Ziel einer nachhaltigen Flächensparsamkeit entsprechen würde?
5. Sind der Landesregierung andere Fälle von Nutzungskonflikten bei in Neu-Aufstellung befindlichen Landschaftsplänen bekannt? (Bitte nach Kommunen und Art der Nutzungskonflikte aufschlüsseln)

Zacharias Schalley

⁶ https://www.cdu-nrw.de/sites/www.neu.cdu-nrw.de/files/zukunftsvertrag_cdu-grune.pdf, S. 33, Z. 1543f.

⁷ Vgl.

https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/Regionalplan_Ruhr/Schlussfassung_2023/Anl_7_Zusammenfassende_Erklaerung.pdf, S. 16.

⁸ Vgl. <https://statistikportal.ruhr/#FI%C3%A4chennutzung>.

⁹ Vgl. LG § 29 (5), https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_show_historie?p_id=5349.